



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	136. / 1.10.2009 / 12:00 – 13:00 Uhr
TOP:	03 – IAS 24 / DRS 11 Related Parties Abgleich
Thema:	Aktuelle Entwicklungen IAS 24 und DRS 11
Papier:	136_03d_DRS 11

Überblick

- 1 In dem am 7. September 2009 veröffentlichten Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsänderungsstandards Nr. 4 wird vorgeschlagen, DRS 11 *Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen* außer Kraft zu setzen.
- 2 Hinsichtlich der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz neu in das HGB eingeführten Konzernanhangangabepflichten nach § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB in Bezug auf nahe stehende Unternehmen und Personen haben sich zu bestimmten Sachfragen noch keine gefestigten Grundsätze entwickelt. Vor diesem Hintergrund hat der DSR zu entscheiden, ob und ggf. wie er dem gesetzlichen Auftrag des § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB zur Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung in dieser Hinsicht nachkommen will.
- 3 Diese Sitzungsunterlage ist wie folgt strukturiert:
 - Beschreibung und Diskussion noch ungeklärter Sachfragen,
 - Vorschlag zur Verlautbarung entwickelter Empfehlungen.



Beschreibung und Diskussion noch ungeklärter Sachfragen

Die Vorschrift des § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB

- 4 Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB mit folgendem Wortlaut in das Gesetz eingefügt:

„Im Konzernanhang sind ferner anzugeben:

...

13. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage des Konzerns nicht notwendig ist;

...“

- 5 Die Vorschrift ist gem. Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB erstmals bei der Aufstellung von Konzernabschlüssen für ein nach dem 31. Dezember 2008 beginnendes (Rumpf-) Geschäftsjahr zu beachten.

Rückgriff auf die Referenzvorschrift des IAS 24

- 6 Gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie ist der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ im Sinne der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards zu verstehen. Bei diesem Rechnungslegungsstandard handelt es sich derzeit um IAS 24 *Related Party Disclosures*.
- 7 Es stellt sich die Frage, ob der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ gemäß IAS 24



-
- in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (zur Änderung verschiedener Richtlinien), oder
 - in der jeweils aktuell durch die EU formal anerkannten (*Endorsement*) Fassung zu verstehen ist.
- 8 Konkret stellt sich diese Frage vor dem Hintergrund der vom IASB für November 2009 angekündigten Veröffentlichung eines überarbeiteten IAS 24, in den u.a. eine Anpassung des Begriffs der *related party* eingearbeitet werden soll. Es ist davon auszugehen, dass der Begriff der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ nicht unerheblich ausgeweitet wird. Die überarbeitete Version des IAS 24 soll verpflichtend für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2011 beginnen, anwendbar sein; es ist vorgesehen, dass eine freiwillig frühere Anwendung zulässig sein wird.
- 9 Nach der hier vertretenen Auffassung handelt sich um eine dynamische, d.h. eine sich auf den jeweils neuesten Regelungsstand (anerkannt durch die EU / *endorsed*) beziehende Verweisung. Diese Sichtweise ergibt sich aus Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1616/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der es heißt:
- „Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnen „internationale Rechnungslegungsstandards“ die „International Accounting Standards“ (IAS), die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und damit verbundene Auslegungen (SIC/IFRIC-Interpretationen), spätere Änderungen dieser Standards und damit verbundene Auslegungen sowie künftige Standards und damit verbundene Auslegungen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben oder angenommen wurden.“
- 10 Vor diesem Hintergrund besteht nach erfolgter formaler Anerkennung des IAS 24 (überarbeitet) durch die EU insofern Handlungsbedarf, als dass den Bilanzierenden Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden sollten, wie den Berichtspflichten gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB unter Berücksichtigung sich ergebender Veränderungen im Verständnis des Begriffs „nahe stehende Unternehmen und Personen“ nachzukommen ist (zu berücksichtigen sind insbesondere der Zeitpunkt des Inkrafttretens des IAS 24 (überarbeitet und *endorsed*), die Ausgestaltung der Übergangsregelungen und die Möglichkeit einer freiwillig früheren Anwendung).

**Frage 1 an den DSR:**

Besteht aus der Sicht des DSR die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines entsprechenden Hinweises bzw. weitergehender Empfehlungen?

Klärung weiterer Einzelfragen in Zusammenhang mit § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB

- 11 Über den oben dargestellten Sachverhalt hinaus könnten im Rahmen einer zu veröffentlichenden Empfehlung durch den DSR weitergehende Einzelfragen erörtert werden, hierzu gehören z.B.:
- begriffliche Klarstellungen:
 - obwohl in der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie in Bezug auf die Klärung des Begriffes „nahe stehende Unternehmen und Personen“ auf IAS 24 verwiesen wird, verbleiben diesbezüglich weiter zu klärende Abgrenzungsfragen;
 - in Bezug auf weitere in § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB verwendete Begriffe besteht darüber hinausgehender Klarstellungsbedarf;
 - Auslegung inhaltlicher Berichtserfordernisse (z.B. in Bezug auf „weitere[r] Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind“);
 - Klarstellung des Verhältnisses zu anderen Vorschriften des § 314 HGB;
 - Besonderheiten im Konzernkreis; und
 - größenabhängige Erleichterungen.

Vorschlag zur Verlautbarung entwickelter Empfehlungen

- 12 Sofern sich der DSR zu der Entwicklung einer Verlautbarung bzw. eines Hinweises – ggf. nur zu ausgewählten Sachfragen – entschließt, wird vorgeschlagen, diesen Hinweis mittels Veröffentlichung auf der Internetseite des DRSC bekannt zu machen.
- 13 Nach der hier vertretenen Auffassung sollte die Veröffentlichung eines entsprechenden Hinweises auf der Internetseite des DRSC erfolgen, da
- der Klarstellungsbedarf im Rahmen einer Empfehlung in Bezug auf die Anhangangaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB grundsätzlich nicht den einem DRS angemessenen Regelungsumfang erreicht, und



-
- durch diese Vorgehensweise den Abschlusserstellern noch bis zum Dezember 2009 entsprechende Hinweise zur Verfügung gestellt werden können.

Frage 2 an den DSR:

Kann sich der DSR diesem Vorschlag anschließen?